



Revision des Lebensmittelrechts Zusammenfassung der Änderungen

Version: 20. 8. 2015

1. Ausgangslage

Das Parlament hat am 20. Juni 2014 das neue Lebensmittelgesetz verabschiedet. In der Folge muss das Verordnungsrecht grundlegend überarbeitet und restrukturiert werden. Das gesamte Paket umfasst 4 Verordnungen des Bundesrates, 22 Verordnungen des EDI und 1 Verordnung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

2. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Bisher waren diejenigen Lebensmittel verboten, die nicht im Verordnungsrecht spezifiziert waren, oder sie unterlagen einer Bewilligungspflicht (sog. Positivprinzip). Neu ist es umgekehrt. Alle Lebensmittel sind erlaubt, wenn sie sicher sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die Vorgaben stellen sicher, dass der Gesundheits- und Täuschungsschutz gewährleistet bleiben und ermöglichen unseren Produzenten mehr Innovation. Das heisst, dass Lebensmittel, die bis anhin einer Bewilligungspflicht unterlagen, nun keine Bewilligung mehr brauchen, sofern sie explizit den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Zum Beispiel benötigt ein Produkt aus MilCHFett, das nicht die erforderlichen Fettprozent erreicht, um als Butter zu gelten, keine Bewilligung mehr. Es darf jedoch nach wie vor nicht als Butter bezeichnet werden. Aber es kann ohne Bewilligung mit der vom Produzenten gewählten Bezeichnung auf den Markt gebracht werden. Einzige Verpflichtung ist, dass die Sachbezeichnung nicht täuschend sein darf.

Die Revision des Lebensmittelrechts bringt für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen Verbesserungen:

- Umfassende Information über Lebensmittel, die im Online-Handel bezogen werden;
- Erhöhte Transparenz bei der Angabe des Produktionslandes von Lebensmitteln und der Herkunft von deren Rohstoffen;
- Detailliertere Kennzeichnung der Fischereierzeugnisse (Fanggebiet, Fangmethode und Produktionsart);
- Deklaration der Allergene auch im Offenverkauf;
- Generelle Pflicht zur Nährwertdeklaration;
- Ausdehnung des Täuschungsverbots auf kosmetische Mittel, Gebrauchsgegenstände und Stoffe;
- Verbesserung der Sicherheit kosmetischer Mittel;
- National einheitliche Regelung für Dusch- und Badewasser.

Weiter vorgesehen sind gewisse administrative Erleichterungen für Kleinunternehmen. Dies betrifft die folgenden Punkte:

- Angemessene Reduktion der Dokumentation über die Selbstkontrolle.
- Vereinfachte Anforderungen an die Selbstkontrolle, die durch die Branchenleitlinien festgelegt werden.
- Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde kann im Einzelfall Abweichungen von den allgemeinen Hygienevorschriften zulassen (z.B. für bauliche Anforderungen an Räume, in denen Lebensmittel verarbeitet werden).
- Das HACCP-System (Hazard Analysis and Critical Control Points-System, ein systematischer Weg zur Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit) ist in einer dem Sicherheitsrisiko und dem Produktionsumfang angepassten Form anzuwenden.
- Ausnahmen für Kleinunternehmen, die bei Lebensmitteln, die an Ort und Stelle hergestellt oder direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, die Nährwerte nicht obligatorisch angeben müssen.

Eine der wichtigsten Neuerungen betrifft die Struktur des Lebensmittelrechts. So sind zahlreiche Verordnungen von dieser Revision betroffen (siehe unten), dies jedoch nicht in erster Linie aus materiellen, sondern vielmehr aus formalen Gründen. Tatsächlich wurden viele Verordnungen lediglich neu strukturiert (Zusammenführung mehrerer Verordnungen oder Aufteilung einer Verordnung in mehrere Teile, die je eine neue Verordnung bilden), womit eine möglichst grosse Harmonisierung mit der Struktur des europäischen Rechts geschaffen wurde.

3. Kurze Zusammenfassung der Änderungen nach Verordnung

1. Verordnung des Bundesrates über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Die neuen Bestimmungen orientieren sich weitgehend am EU-Recht. Das Parlament ist jedoch bezüglich der Pflicht zur Angabe des Produktionslandes abgewichen und hat eine spezifisch schweizerische Regelung beschlossen: Das Produktionsland ist bei sämtlichen Lebensmitteln zwingend anzugeben. In der EU muss das Produktionsland nur dann angegeben werden, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten ohne diese Angabe getäuscht werden könnten.

2. Verordnung des Bundesrates über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung

Die neue Verordnung vereinigt in einem Erlass alle Vollzugsbestimmungen, die bisher in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung und der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung der mit dem Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung betrauten Personen geregelt war. Die neue Verordnung wurde formal vollständig revidiert, übernimmt jedoch zum grössten Teil die bereits heute geltenden Bestimmungen.

Allerdings wurden die Bestimmungen durch ein Kapitel über die verstärkten Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Lebensmittel ergänzt, das einen Teil der in verschiedenen EU-Verordnungen festgelegten Anforderungen übernimmt.

3. Verordnung des Bundesrates über den nationalen Kontrollplan

Diese Verordnung regelt auf Bundesebene die Aufgaben und Zuständigkeiten des nationalen Kontrollplans gemäss Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetz, Landwirtschafts-gesetz, Tierseuchengesetz, Heilmittelgesetz und dem Tierschutzgesetz. Der nationale Kontrollplan umfasst insbesondere die Grundzüge der Bundespolitik im Bereich der Lebensmittelsicherheit sowie die risikobasierte Grundkontrolle der verschiedenen Betriebs- und Produktkategorien zur Förderung der Kohärenz der nationalen Strategien. Die Ausführungsharmonisierung wird durch die Regelung der Grundkontroll-Intervalle der Betriebe verstärkt. Die Verordnung ist ein Steuerungsinstrument des Bundesrates zur Sicherheitskontrolle der Lebensmittelkette.

4. Verordnung des Bundesrates über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Diese Verordnung entspricht der bestehenden Verordnung. Änderungen gibt es beim Jagdwild: Die bisherige Unterscheidung nach der Grösse des Betriebs, in dem das Wild weiterbearbeitet wird, soll durch einen risikobasierten Ansatz abgelöst werden.

5. Hygieneverordnung des EDI

Die Verordnung entspricht im Inhalt der bestehenden Verordnung, sie wurde jedoch aufgrund des Hygieneabkommens mit der EU soweit wie möglich mit den Bestimmungen der EU harmonisiert. Inhaltliche Neuerungen betreffen vor allem die Übernahme der EU-Bestimmungen über tiefgefrorene Lebensmittel, die Übernahme des neuen Wertes für die Salmonellen-Untersuchung bei den Schlachtierkörpern der Schweine sowie - in Abweichung zur EU - die Definition eines Prozesshygienekriteriums für *Campylobacter* bei der Geflügelschlachtung.

6. Lebensmittelinformationsverordnung des EDI

Die Verordnung entspricht im Inhalt der bestehenden Verordnung Sie wurde soweit wie möglich mit dem EU-Recht harmonisiert. Wie bereits heute sind die nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben als Teil der Information der Konsumentinnen und Konsumenten in der Lebensmittelinformationsverordnung integriert.

Bezüglich der Angabe des Produktionslandes wie auch der Herkunft der Rohstoffe und des Fleisches wurden spezifisch schweizerische Regelungen entwickelt. Bei der Angabe des Produktionslandes ist neu die Angabe EU (oder Südamerika oder Ozeanien) bei verarbeiteten Lebensmitteln zulässig. Weiter soll in Zukunft die Herkunft der primären, "unverarbeiteten" Zutat, welche einen Anteil am Enderzeugnis von 50% oder mehr hat, angegeben werden müssen. Bei Lebensmitteln mit Fleisch löst bereits ein Anteil von 20% die obligatorische Herkunftsangabe aus. Die Herkunft von "wertgebenden" Zutaten muss obligatorisch angegeben werden (z.B. Heidelbeeren im Heidelbeerjoghurt). Keine obligatorische Angabe ist bei verarbeiteten Zutaten notwendig (z.B. Herkunft des Kakaos in der Schokolade im Schokoladdejoghurt). Die freiwillige Angabe ist immer möglich.

Auf die Anwendung hormoneller und nicht hormoneller Leistungsförderer soll neu deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift im gleichen Sichtfeld wie die Sachbezeichnung hingewiesen werden.

Im Offenverkauf sind die Herkunft von Fleisch und Fisch, die Allergene und die Anwendung von GVO bzw. die Anwendung besonderer technologischer Verfahren wie ionisierende

Strahlen sowie die Anwendung hormoneller oder nicht hormoneller Leistungsförderer in jedem Fall schriftlich anzugeben. Alle anderen Informationen müssen wie bereits heute mündlich gemacht werden können. In Verpflegungsbetrieben, Restaurants usw. müssen die Angaben (Herkunft Fleisch/Fisch, Allergene, GVO, ionisierende Strahlen, Leistungsförderer) in geeigneter Form sichtbar gemacht werden, z.B. auf der Speisekarte.

Wie in EU-Recht wird die obligatorische Nährwertkennzeichnung eingeführt. Ausnahmen gibt es u.a. für Lebensmittel, die an Ort und Stelle hergestellt oder direkt vom Erzeuger an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

7. Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel

Die Verordnung umfasst spezifische Bestimmungen für Nahrungsergänzungsmittel, die im geltenden Recht in der Verordnung über Speziallebensmittel geregelt waren. Neu wird analog zur EU eine Meldepflicht vor dem ersten Inverkehrbringen von neuen Produkten eingeführt, um eine effiziente Überwachung zu ermöglichen. Zudem werden zur Erhöhung des Gesundheitsschutzes in einem neuen Anhang gewisse Pflanzen von der Verwendung in Nahrungsergänzungsmitteln ausgeschlossen.

8. Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel

Aufgrund der neuen Lebensmitteldefinition im Lebensmittelgesetz und der Aufhebung des Positivprinzips wurde analog zur EU eine Bewilligungspflicht für neuartige Lebensmittel eingeführt. Die Verordnung regelt das Verfahren zur Bewilligung solcher Lebensmittel.

9. Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf

Die aktuelle Speziallebensmittelverordnung wurde vollständig überarbeitet und mit dem EU-Recht harmonisiert.

10. Verordnung des EDI über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmter anderer Stoffe

Diese Verordnung geht aus der Verordnung über den Zusatz essentieller und physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln hervor. Neu müssen die Zusätze bioverfügbar sein. Die Möglichkeit der Anreicherung von Speisesalz mit Iod und Fluor aus volksgesundheitlichen Gründen sowie die diesbezüglichen Anpreisungen wurden beibehalten.

11. Verordnung des EDI über Kontaminanten

Die bisherige Fremd- und Inhaltsstoffverordnung wird aufgehoben. Der Inhalt wird auf drei neue Verordnungen verteilt: auf die Verordnung über Höchstgehalte an Pestizidrückständen, auf die Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe sowie auf die Verordnung über Kontaminanten. Die Kontaminantenverordnung orientiert sich am geltenden schweizerischen sowie am EU-Recht. Höchstgehalte, die in der EU nicht geregelt sind, für welche in der Schweiz jedoch ein Grenzwert galt, werden aus Gründen des Gesundheitsschutzes beibehalten.

12. Verordnung des EDI über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft

Diese Verordnung orientiert sich am EU-Recht. Es wird wie in der EU eine Berichtspflicht bezüglich Rückstandssituation eingeführt. Zudem soll das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV wie bereits heute die Kompetenz haben, die Anhänge an die Entwicklung in der EU anzupassen. Das BLV macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, soweit die gesundheitliche Beurteilung dies zulässt.

13. Verordnung des EDI über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft

Bis heute waren die Rückstände von Tierarzneimitteln in der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung sowie in der Tierarzneimittelverordnung geregelt. Die Zusammenführung der Bestimmungen zu den pharmakologisch wirksamen Stoffen entspricht der Systematik der EU. Es werden Höchstkonzentrationen sowie Referenzwerte für Massnahmen festgelegt.

14. Verordnung des EDI über Zusatzstoffe

Die Zusatzstoffverordnung wurde 2013 total revidiert. Kleinere Anpassungen wurden vorgenommen, um mit dem EU-Recht weiterhin harmonisiert zu sein.

15. Verordnung des EDI über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften

Im geltenden Recht sind die Aromen als Zusatzstoffe geregelt. Die Bestimmungen über Aromen sind jedoch über verschiedene Verordnungen verstreut. Mit dem neuen Lebensmittelgesetz fallen Aromen unter die Zutaten und sollen in Angleichung an das EU-Recht in einer eigenen Verordnung geregelt werden. Die zulässigen Aromen werden abschliessend aufgeführt. Eine Ausnahme zur EU bildet nach wie vor die Regelung der Lebensmittel, denen keine Aromen zugesetzt werden dürfen (z.B. Brot).

16. Verordnung des EDI über technologische Verfahren, Enzyme und Extraktionslösungsmittel

In dieser Verordnung werden technologische Verfahren, Enzyme und Extraktionslösungsmittel geregelt. Die zulässigen Rückstände von Extraktionslösungsmitteln sind aktuell in der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung enthalten.

17. Verordnung des EDI über kosmetische Mittel

Diese Verordnung wurde soweit wie möglich an die europäische Verordnung angepasst. Das Verbot, kosmetische Mittel mit Tierversuchen in den Handel zu bringen, wird auf Stufe Bundesrat (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung) geregelt. Neu ist der Täuschungsschutz, welcher mittels vorgegebenen Kriterien für erlaubte Anpreisungen konkretisiert wird.

18. Verordnung des EDI über Gegenstände für den Humankontakt

Die Verordnung entspricht der bestehenden Verordnung. Gewisse Bestimmungen dieser Verordnung werden in der EU über das Chemikalienrecht oder Kosmetikrecht geregelt. Anpassungen erfolgten in Bezug auf Farbstoffe und Konservierungsmittel in Tattoo-Farben sowie bei den polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Babyartikeln.

19. Verordnung des EDI über die Sicherheit von Spielzeug

Diese Verordnung entspricht der bestehenden Verordnung.

20. Verordnung des EDI über Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen

Der Bewilligungsprozess für rezyklierten Plastik wurde an denjenigen der EU angepasst. Die in der EU erteilten Bewilligungen sollen auch in der Schweiz gelten. Die anderen Bewilligungsverfahren wurden zugunsten der regelmässigen Änderungen der Anhänge aufgegeben.

21. Verordnung des EDI über Aerosolpackungen

Die Verordnung entspricht der bestehenden Verordnung. Einzig die Bewilligungspflicht von Treibmitteln wurde gestrichen.

22. Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten

Die Verordnung entspricht der bestehenden Verordnung. Die neuen Bestimmungen bei Jagdwild detaillieren diejenigen der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle.

23. Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz

In dieser Verordnung werden die spezifischen Bestimmungen zu den Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft zusammengefasst, die aktuell in verschiedenen Verordnungen aufgeführt sind. Die geltenden Bestimmungen wurden geprüft und an das EU-Recht und den Stand der Entwicklung angepasst.

24. Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft

Wie für die Lebensmittel pflanzlicher Herkunft wurden in dieser Verordnung sämtliche Bestimmungen zu Lebensmitteln tierischer Herkunft erfasst. Erstmals sollen bei einer positiven Risikobeurteilung gewisse Insektenarten als Lebensmittel zugelassen werden. Bei den Fischereierzeugnissen werden analog zur EU neue Kennzeichnungselemente (Fanggerät und Produktionsmethode) übernommen.

25. Verordnung des EDI über Getränke

Diese Verordnung umfasst sämtliche Bestimmungen zu den Getränken, d.h. alle alkoholfreien Getränke - ausser Trinkwasser - sowie die alkoholischen Getränke. Die geltenden Bestimmungen der alkoholfreien Getränke wurden an den neuesten Stand der Wissenschaft sowie an das EU-Recht angepasst. Auch die önologischen Verfahren wurden in diese Verordnung aufgenommen.

26. Verordnung des EDI über die Qualität von Wasser, das für den menschlichen Konsum und für den Kontakt mit dem menschlichen Körper bestimmt ist

Wie in der EU wird Trinkwasser in einem separaten Erlass geregelt. Rückstände sowie die mikrobiologischen Anforderungen werden nicht in der Kontaminationsverordnung und der

Hygieneverordnung sondern in der vorliegenden Verordnung geregelt. Die neuen Bestimmungen sind EU-kompatibel.

27. Verordnung des BLV über die Bedingungen für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl

Bis heute waren die Grenz- und Toleranzwerte von Radionukleiden in der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung geregelt. Durch die Aufhebung dieser Verordnung müssen nun in Anlehnung an die EU die Rückstände von Cäsium in gewissen Lebensmitteln nach dem Unfall von Tschernobyl spezifisch geregelt werden. Dies betrifft vor allem Lebensmittel, insbesondere Pilze und Wildbeeren, die eingeführt werden und die durch radioaktive Strahlung belastet sind. Mit einem Zertifikat muss belegt werden, dass der Grenzwert an Cäsium-Isotopen nicht überschritten wird.